

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34 f GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist und sachkundig ist.

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Erforderliche Unterlagen zur Erlaubniserteilung bei Gewerbeanmeldung § 34 f GewO

- Ausgefüllte Antragsformulare**
 - Download unter:
www.ihk-bonn.de → Recht und Steuern → Recht → Finanzanlagenvermittler
(Webcode: @2101)

- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0, direkter Versand an Behörde)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der:
IHK Bonn/Rhein-Sieg
Abteilung III
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Verwendungszweck: „Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S.1 GewO“
 - Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - Alter max. 3 Monate; Kosten: 13 Euro

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
 - Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde. Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitzes.
 - Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst.
 - Alter max. 3 Monate, Kosten: 13 Euro

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamt**
 - Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
 - Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweis (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitz
 - Alter max. 3 Monate, Kosten keine

- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
 - der/des Amtsgerichte/s, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten drei Jahren bestanden hat
 - Registrierung zur Einsichtnahme und Abruf einer Selbstauskunft bei www.vollstreckungsportal.de
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Personen selbst
 - Alter max. 3 Monate, Kosten: keine

- **Auszug aus dem Insolvenzregister**
 - Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes. Zentral zuständig für die Stadt Bonn und alle Kommunen/ Städte im Rhein-Sieg-Kreis ist das **Amtsgericht Bonn** (bei Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 5 Jahre von jedem Amtsgericht).
 - Der Antrag kann unter Vorlage der Kopie des Personalausweises auch schriftlich gestellt werden.
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Personen selbst zusätzlich Auszug aus dem Insolvenzregister am Betriebssitz
 - Alter max. 3 Monate, Kosten: 15,-- Euro

- **Berufshaftpflichtversicherung**
 - Mindestdeckung 1.276.000,-- Euro für jeden Versicherungsfall;
1.919.000,-- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen.
 - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
 - Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens
 - **Hinweis für Personenhandelsgesellschaften** (OHG; KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.
 - Alter max. 3 Monate

- **Nachweis der Sachkunde**
 - Sachkundeprüfung bei IHK oder

Vorlage des Zeugnisses/Kopie über eine gleichgestellte andere Berufsqualifikation; ggfs. mit Nachweis der geforderten Berufstätigkeit:

a) Abschlusszeugnis als

- geprüfte(r) Bankfachwirt oder –wirtin (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- geprüfte(r) Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
- Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- Investmentfondskaufmann oder –frau

b) Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule;

In diesen Fällen muss jeweils zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung oder -vermittlung vorliegen.

c) Abschlusszeugnis

als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung oder Anlagevermittlung vorliegt.

d) Studium und einschlägige Berufserfahrung

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechts-wissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied) nachzuweisen.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Stand: November 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gabriele Wolff, Tel: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: wolff@bonn.ihk.de
Angela Blank, Tel: 0228/2284 183, Fax: 0228/2284-222, Mail: blank@bonn.ihk.de
Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de